

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/229
8. Juli 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.72 und Add.1)]

51/229. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2669 (XXV) vom 8. Dezember 1970, in der sie empfohlen hat, die Völkerrechtskommission solle Untersuchungen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete durchführen, mit dem Ziel der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung dieses Rechts,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission in Kapitel III des Berichts über ihre sechsvierzigste Tagung¹ abschließende Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete vorgelegt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/52 vom 9. Dezember 1994 und 51/206 vom 17. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß der Sechste Ausschuß als eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe zusammentreten soll, um ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete zu erarbeiten, und daß

¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

die Plenararbeitsgruppe nach dem Abschluß ihrer Aufgabe der Generalversammlung direkt Bericht erstatten soll,

nach Behandlung des Berichts des als Plenararbeitsgruppe konstituierten Sechsten Ausschusses² und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die geleistete Arbeit,

1. *dankt aufrichtig* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und den jeweiligen Sonderberichterstattem für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

3. *bittet* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden.

99. Plenarsitzung
21. Mai 1997

ANLAGE

Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

im Bewußtsein der Bedeutung internationaler Flußgebiete und ihrer nichtschiffahrtlichen Nutzung in vielen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Erwägung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und die fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

unter Berücksichtigung dessen, daß viele internationale Flußgebiete von Problemen betroffen sind, die unter anderem auf steigende Beanspruchung und Verschmutzung zurückzuführen sind,

²A/51/869.

der Überzeugung Ausdruck verleihend, daß ein Rahmenübereinkommen die Nutzung, Erschließung, Erhaltung, Bewirtschaftung und den Schutz internationaler Flußgebiete sowie die Förderung ihrer bestmöglichen und verträglichen Nutzung für heutige und künftige Generationen sicherstellen wird,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Gutnachbarkeit auf diesem Gebiet,

im Bewußtsein der besonderen Situation und Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³ und in der Agenda 21⁴ verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte betreffend die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den staatliche wie auch nichtstaatliche internationale Organisationen zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet leisten,

in Anerkennung der von der Völkerrechtskommission geleisteten Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Flußgebiete,

eingedenk der Resolution 49/52 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1994,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I. EINLEITUNG

Artikel 1

Geltungsbereich des Übereinkommens

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Nutzung internationaler Flußgebiete und ihres Wassers für andere Zwecke als für die Schifffahrt sowie auf Schutz-, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die mit der Nutzung dieser Flußgebiete und ihres Wassers zusammenhängen.

³Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage 1.

⁴Ebd., Anhang II.

2. Die Nutzung internationaler Flußgebiete für die Schifffahrt fällt nur insoweit unter den Geltungsbereich dieses Übereinkommens, als sich andere Nutzungen auf die Schifffahrt auswirken oder die Schifffahrt sich auf diese anderen Nutzungen auswirkt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Flußgebiet" ein System aus Oberflächen- und Grundwasser, das aufgrund seiner physischen Verbundenheit ein einheitliches Ganzes bildet und gewöhnlich in ein gemeinsames Mündungsgebiet ("common terminus") mündet;

b) bedeutet "internationales Flußgebiet" ein Flußgebiet, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

c) bedeutet "Staat im Flußgebiet" einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist, oder eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, wo im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten ein Teil eines internationalen Flußgebiets gelegen ist;

d) bedeutet "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gegründete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten übertragen haben und die nach ihren eigenen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Artikel 3

Flußgebietsübereinkünfte

1. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, berührt dieses Übereinkommen nicht die Rechte oder Pflichten eines Staates im Flußgebiet aus den Übereinkünften, die sich für diesen Staat zu dem Zeitpunkt in Kraft befanden, an dem er Vertragspartei dieses Übereinkommens wurde.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte erforderlichenfalls erwägen, diese Übereinkünfte mit den Grundprinzipien dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.

3. Die Staaten im Flußgebiet können eine oder mehrere Übereinkünfte (im folgenden als "Flußgebietsübereinkünfte" bezeichnet) schließen, mit denen die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets oder eines Teiles desselben angewandt und diesen angepaßt werden.

4. Schließen zwei oder mehrere Staaten im Flußgebiet eine Flußgebietsübereinkunft, so sind darin die Gewässer festzulegen, auf die die Übereinkunft Anwendung findet. Die Übereinkunft kann für ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit, für einen Teil desselben oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung geschlossen werden, sofern die Übereinkunft nicht die Nutzung des Wassers des Flußgebiets durch einen oder mehrere andere Staaten im Flußgebiet ohne deren ausdrückliche Zustimmung bedeutend beeinträchtigt.
5. Ist ein Staat im Flußgebiet der Auffassung, daß aufgrund der Merkmale und Nutzungen eines bestimmten internationalen Flußgebiets eine Anpassung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich ist, so nehmen die Staaten im Flußgebiet Konsultationen auf mit dem Ziel, nach Treu und Glauben Verhandlungen über den Abschluß einer oder mehrerer Flußgebietsübereinkünfte zu führen.
6. Sind einige, aber nicht alle Staaten im Flußgebiet eines bestimmten internationalen Flußgebiets Vertragsparteien einer Übereinkunft, so berührt die Übereinkunft nicht die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Rechte oder Verpflichtungen der Staaten im Flußgebiet, die nicht Vertragsparteien der Übereinkunft sind.

Artikel 4

Vertragsparteien von Flußgebietsübereinkünften

1. Jeder Staat im Flußgebiet ist berechtigt, sich an der Aushandlung einer Flußgebietsübereinkunft, die auf ein internationales Flußgebiet in seiner Gesamtheit Anwendung findet, zu beteiligen, Vertragspartei einer solchen Übereinkunft zu werden und an allen einschlägigen Beratungen teilzunehmen.
2. Ein Staat im Flußgebiet, dessen Nutzung eines internationalen Flußgebiets durch die Umsetzung einer geplanten Flußgebietsübereinkunft, die nur auf einen Teil des Flußgebiets oder auf ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung Anwendung findet, bedeutend beeinträchtigt werden könnte, ist berechtigt, an den Beratungen über eine solche Übereinkunft und gegebenenfalls an den Verhandlungen darüber nach Treu und Glauben teilzunehmen mit dem Ziel, Vertragspartei der Übereinkunft zu werden, insoweit seine Nutzung durch diese betroffen ist.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 5

Ausgewogene und angemessene Nutzung und Beteiligung

1. Die Staaten im Flußgebiet nutzen ein internationales Flußgebiet in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in ausgewogener und angemessener Weise. Insbesondere benutzen und erschließen die Staaten im Flußgebiet ein internationales Flußgebiet mit dem Ziel seiner bestmöglichen und verträglichen Nutzung und Nutznießung, unter Berücksichtigung der

Interessen der betroffenen Staaten im Flußgebiet und soweit dies mit einem angemessenen Schutz des Flußgebiets vereinbar ist.

2. Die Staaten im Flußgebiet beteiligen sich in ausgewogener und angemessener Weise an der Nutzung, Erschließung und dem Schutz eines internationalen Flußgebiets. Diese Beteiligung umfaßt sowohl das Recht, das Flußgebiet zu nutzen, als auch die Pflicht, bei seinem Schutz und bei seiner Erschließung zusammenzuarbeiten, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 6

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung bedeutsame Faktoren

1. Die ausgewogene und angemessene Nutzung eines internationalen Flußgebiets im Sinne des Artikels 5 erfordert, daß alle bedeutsamen Faktoren und Umstände berücksichtigt werden, wie

- a) geographische, hydrographische, hydrologische, klimatische, ökologische und andere natürliche Faktoren;
- b) die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der betroffenen Staaten im Flußgebiet;
- c) die von dem Flußgebiet abhängige Bevölkerung in jedem Staat im Flußgebiet;
- d) die Auswirkungen der Nutzung oder Nutzungen des Flußgebiets in einem Staat im Flußgebiet auf andere Staaten im Flußgebiet;
- e) bestehende und mögliche künftige Nutzungen des Flußgebiets;
- f) die Erhaltung, der Schutz, die Erschließung und die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Wasserressourcen des Flußgebiets und die Kosten der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen;
- g) das Vorhandensein gleichwertiger Alternativen zu einer bestimmten geplanten oder bestehenden Nutzung.

2. In Anwendung des Artikels 5 oder des Absatzes 1 dieses Artikels nehmen die betroffenen Staaten im Flußgebiet bei Bedarf in einem Geist der Zusammenarbeit Konsultationen auf.

3. Welches Gewicht einem Faktor jeweils beizumessen ist, ist anhand seiner Bedeutung im Vergleich zu anderen bedeutsamen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle bedeutsamen Faktoren zusammen zu prüfen, und eine Schlußfolgerung ist aufgrund der Gesamtbetrachtung zu treffen.

Artikel 7

Pflicht, keinen bedeutenden Schaden zu verursachen

1. Bei der Nutzung eines internationalen Flußgebiets in ihrem Hoheitsgebiet treffen die Staaten im Flußgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um die Verursachung bedeutenden Schadens für andere Staaten im Flußgebiet zu verhüten.
2. Entsteht dennoch einem anderen Staat im Flußgebiet bedeutender Schaden, so ergreifen die Staaten, deren Nutzung den Schaden verursacht, wo keine Vereinbarung über eine solche Nutzung besteht, in Absprache mit dem betroffenen Staat alle geeigneten Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 5 und 6, um den Schaden zu beseitigen oder zu mindern und gegebenenfalls die Frage einer Entschädigung zu erörtern.

Artikel 8

Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Staaten im Flußgebiet arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um die bestmögliche Nutzung und einen hinreichenden Schutz eines internationalen Flußgebiets zu erreichen.
2. Bei der Festlegung der Modalitäten dieser Zusammenarbeit können die Staaten im Flußgebiet, wenn sie dies für notwendig erachten, die Einrichtung gemeinsamer Mechanismen oder Kommissionen erwägen, um die Zusammenarbeit bei den einschlägigen Maßnahmen und Verfahren zu erleichtern, wobei sie die Erfahrungen berücksichtigen, die bei der Zusammenarbeit in bestehenden gemeinsamen Mechanismen und Kommissionen in verschiedenen Regionen gewonnen wurden.

Artikel 9

Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. In Übereinstimmung mit Artikel 8 tauschen die Staaten im Flußgebiet regelmäßig ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand des Flußgebiets aus, insbesondere solche hydrologischer, meteorologischer, hydrogeologischer und ökologischer Art, sowie Daten und Informationen zur Wassergüte und damit zusammenhängende Prognosen.
2. Wird ein Staat im Flußgebiet von einem anderen Staat im Flußgebiet ersucht, nicht ohne weiteres verfügbare Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen nachzukommen; er kann dies aber mit der Bedingung verbinden, daß von dem um die Informationen ersuchenden Staat ein angemessenes Entgelt

für die Sammlung und gegebenenfalls die Verarbeitung solcher Daten und Informationen gezahlt wird.

3. Die Staaten im Flußgebiet bemühen sich nach besten Kräften darum, Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und gegebenenfalls zu verarbeiten, die ihre Nutzung durch die anderen Staaten im Flußgebiet, denen sie übermittelt werden, erleichtert.

Artikel 10

Verhältnis zwischen verschiedenen Nutzungsarten

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung oder Gewohnheit vorliegt, hat keine Nutzung eines internationalen Flußgebiets von vornherein Vorrang vor einer anderen.

2. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen Nutzungen eines internationalen Flußgebiets wird der Konflikt unter Bezugnahme auf die Artikel 5 bis 7 beigelegt, wobei auf die Befriedigung lebenswichtiger menschlicher Bedürfnisse besonders geachtet wird.

TEIL III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Artikel 11

Informationen über geplante Maßnahmen

Die Staaten im Flußgebiet tauschen bezüglich der möglichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf den Zustand eines internationalen Flußgebiets Informationen aus, konsultieren einander und führen erforderlichenfalls Verhandlungen darüber.

Artikel 12

Notifikation geplanter Maßnahmen mit möglichen nachteiligen Auswirkungen

Bevor ein Staat im Flußgebiet geplante Maßnahmen, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf andere Staaten im Flußgebiet haben können, durchführt oder ihre Durchführung erlaubt, notifiziert er rechtzeitig die betreffenden Staaten. Der Notifikation sind die verfügbaren technischen Daten und Informationen, einschließlich der Ergebnisse einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung, beizufügen, um den notifizierten Staaten eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

Artikel 13

Frist für die Beantwortung der Notifikation

Sofern nicht anders vereinbart,

a) räumt ein Staat im Flußgebiet, der eine Notifikation nach Artikel 12 abgibt, den notifizierten Staaten eine Frist von sechs Monaten ein, innerhalb derer sie die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen untersuchen und bewerten und ihm ihre Feststellungen mitteilen können;

b) wird diese Frist auf Antrag eines notifizierten Staates, dem die Bewertung der geplanten Maßnahmen besondere Schwierigkeiten bereitet, um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

Artikel 14

Pflichten des notifizierenden Staates während der Beantwortungsfrist

Während der in Artikel 13 genannten Frist

a) arbeitet der notifizierende Staat mit den notifizierten Staaten zusammen, indem er ihnen auf Antrag alle verfügbaren zusätzlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die für eine richtige Bewertung erforderlich sind, und

b) führt der notifizierende Staat ohne Zustimmung der notifizierten Staaten die geplanten Maßnahmen weder durch noch erlaubt er ihre Durchführung.

Artikel 15

Beantwortung einer Notifikation

Die notifizierten Staaten teilen dem notifizierenden Staat ihre Feststellungen so früh wie möglich innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist mit. Gelangt ein notifizierter Staat zu der Auffassung, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, so fügt er seiner Feststellung eine dokumentierte Erläuterung bei, in der er die Gründe für seine Feststellung darlegt.

Artikel 16

Nichtbeantwortung einer Notifikation

1. Erhält der notifizierende Staat innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist keine Mitteilung nach Artikel 15, so kann er vorbehaltlich seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 7 im Einklang mit der Notifikation und allen anderen den notifizierten Staaten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beginnen.

2. Eine Schadenersatzforderung eines notifizierten Staates, der nicht innerhalb der nach Artikel 13 anwendbaren Frist geantwortet hat, kann mit den Kosten verrechnet werden, die dem notifizierenden Staat für Maßnahmen entstanden sind, die er nach Ablauf der Beantwor-

tungsfrist ergriffen hat und die nicht ergriffen worden wären, wenn der notifizierte Staat innerhalb der Frist Einspruch erhoben hätte.

Artikel 17

Konsultationen und Verhandlungen über geplante Maßnahmen

1. Wird nach Artikel 15 eine Mitteilung dahin gehend abgegeben, daß die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Artikel 5 oder 7 unvereinbar wäre, nehmen der notifizierende Staat und der die Mitteilung abgebende Staat Konsultationen und erforderlichenfalls Verhandlungen auf mit dem Ziel, eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen.
2. Die Konsultationen und Verhandlungen werden auf der Grundlage geführt, daß jeder Staat die Rechte und die legitimen Interessen des anderen Staates nach Treu und Glauben angemessen berücksichtigen muß.
3. Während die Konsultationen und Verhandlungen andauern, unterläßt es der notifizierende Staat, wenn ihn der notifizierte Staat zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Mitteilung darum ersucht hat, während eines Zeitraums von sechs Monaten, die geplanten Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise ihre Durchführung zu erlauben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 18

Verfahren beim Ausbleiben einer Notifikation

1. Hat ein Staat im Flußgebiet hinreichenden Grund zu der Annahme, daß ein anderer Staat im Flußgebiet Maßnahmen plant, die bedeutende nachteilige Auswirkungen auf ihn haben können, so kann er den anderen Staat ersuchen, Artikel 12 zur Anwendung zu bringen. Dem Ersuchen ist eine dokumentierte Erläuterung beizufügen, in der er seine Gründe dafür darlegt.
2. Gelangt der die Maßnahmen planende Staat dennoch zu der Auffassung, daß er keiner Notifikationspflicht nach Artikel 12 unterliegt, so unterrichtet er den anderen Staat dahin gehend und übermittelt ihm eine dokumentierte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Feststellung darlegt. Stellt diese Feststellung den anderen Staat nicht zufrieden, nehmen die beiden Staaten auf Antrag dieses Staates auf die in Artikel 17 Absätze 1 und 2 dargelegte Weise umgehend Konsultationen und Verhandlungen auf.
3. Während die Konsultationen und Verhandlungen andauern, unterläßt es der die Maßnahmen planende Staat, wenn ihn der andere Staat zum Zeitpunkt seines Antrags auf Aufnahme von Konsultationen und Verhandlungen darum ersucht hat, während eines Zeitraums von sechs Monaten, die Maßnahmen durchzuführen beziehungsweise ihre Durchführung zu erlauben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 19

Dringliche Durchführung geplanter Maßnahmen

1. Ist die Durchführung geplanter Maßnahmen von höchster Dringlichkeit für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder anderer, gleichermaßen wichtiger Interessen, kann der die Maßnahmen planende Staat vorbehaltlich der Artikel 5 und 7 sowie unbeschadet des Artikels 14 und des Artikels 17 Absatz 3 sofort mit ihrer Durchführung beginnen.
2. In einem solchen Fall wird den in Artikel 12 genannten anderen Staaten im Flußgebiet unverzüglich eine förmliche Erklärung über die Dringlichkeit der Maßnahmen samt sachdienlichen Daten und Informationen übermittelt.
3. Der die Maßnahmen planende Staat nimmt auf Ersuchen eines der in Absatz 2 genannten Staaten mit diesem Staat in der in Artikel 17 Absätze 1 und 2 dargelegten Weise umgehend Konsultationen oder Verhandlungen auf.

TEIL IV. SCHUTZ, ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 20

Schutz und Erhaltung von Ökosystemen

Die Staaten im Flußgebiet schützen und erhalten einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Ökosysteme der internationalen Flußgebiete.

Artikel 21

Verhütung, Verringerung und Bekämpfung von Verschmutzung

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets" jede schädliche Veränderung der Zusammensetzung oder der Güte des Wassers eines internationalen Flußgebiets, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge menschlichen Verhaltens ist.
2. Die Staaten im Flußgebiet verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets, die bedeutenden Schaden für andere Staaten im Flußgebiet oder ihre Umwelt nach sich ziehen kann, namentlich auch für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung, für die Nutzung der Gewässer zu nutzbringenden Zwecken oder für die lebenden Ressourcen des Flußgebiets. Die Staaten im Flußgebiet ergreifen Maßnahmen, um ihre diesbezügliche Politik zu harmonisieren.
3. Die Staaten im Flußgebiet nehmen auf Antrag eines von ihnen Konsultationen auf mit dem Ziel, für alle Seiten annehmbare Maßnahmen und Methoden zur Verhütung, Ver-

ringerung und Bekämpfung der Verschmutzung eines internationalen Flußgebiets zu bestimmen, wie unter anderem

- a) die Festsetzung gemeinsamer Gewässergüteziele und -kriterien;
- b) die Bestimmung von Techniken und Verfahren zur Bekämpfung der Verschmutzung aus Punktquellen und diffusen Quellen;
- c) die Auflistung von Stoffen, deren Eintrag in das Wasser eines internationalen Flußgebiets zu verbieten, zu begrenzen, zu untersuchen oder zu überwachen ist.

Artikel 22

Einbringung fremder oder neuer Arten

Die Staaten im Flußgebiet treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß in ein internationales Flußgebiet fremde oder neue Arten eingebracht werden, die schädliche Auswirkungen auf das Ökosystem des Flußgebiets haben können, durch die andere Staaten im Flußgebiet einen bedeutenden Schaden erleiden.

Artikel 23

Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt

Die Staaten im Flußgebiet treffen einzeln und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten alle Maßnahmen hinsichtlich eines internationalen Flußgebiets, die zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt einschließlich der Mündungsgebiete erforderlich sind, und berücksichtigen dabei die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen.

Artikel 24

Bewirtschaftung

1. Die Staaten im Flußgebiet nehmen auf Antrag eines von ihnen Konsultationen über die Bewirtschaftung eines internationalen Flußgebiets auf, was auch die Schaffung eines gemeinsamen Bewirtschaftungsmechanismus umfassen kann.
2. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet "Bewirtschaftung" insbesondere
 - a) die Planung der verträglichen Erschließung eines internationalen Flußgebiets und die Sicherstellung der Durchführung aller beschlossenen Pläne und
 - b) die anderweitige Förderung der Nutzung, des Schutzes und der Regelung des Flußgebiets unter vernünftigen und bestmöglichen Bedingungen.

Artikel 25

Regulierung

1. Die Staaten im Flußgebiet arbeiten nach Bedarf zusammen, um der Notwendigkeit oder der Möglichkeit einer Regulierung der Wassermenge eines internationalen Flußgebiets Rechnung zu tragen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, beteiligen sich die Staaten im Flußgebiet auf ausgewogener Grundlage am Bau und Unterhalt oder an der Bestreitung der Kosten der Regulierungsanlagen, deren Einrichtung sie vereinbart haben.
3. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Regulierung" die Nutzung hydraulischer Anlagen oder jede andere dauerhafte Maßnahme, um die Wassermenge eines internationalen Flußgebiets zu ändern, zu variieren oder auf andere Art und Weise zu regeln.

Artikel 26

Anlagen

1. Die Staaten im Flußgebiet bemühen sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nach besten Kräften, die mit einem internationalen Flußgebiet zusammenhängenden Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Bauten zu unterhalten und zu schützen.
2. Hat ein Staat im Flußgebiet hinreichenden Grund zu der Annahme, daß bedeutende nachteilige Auswirkungen für ihn entstehen können, nehmen die Staaten auf seinen Antrag Konsultationen auf betreffend:
 - a) den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der mit einem internationalen Flußgebiet zusammenhängenden Anlagen, Einrichtungen oder anderen Bauten;
 - b) den Schutz der Anlagen, Einrichtungen oder anderen Bauten vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen und vor den Kräften der Natur.

TEIL V. SCHÄDLICHE BEDINGUNGEN UND NOTFALLSITUATIONEN

Artikel 27

Verhütung und Milderung schädlicher Bedingungen

Die Staaten im Flußgebiet treffen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um Bedingungen im Zusammenhang mit einem internationalen Flußgebiet zu verhüten oder zu mildern, die für andere Staaten im Flußgebiet schädlich sein können, gleichviel ob diese Bedingungen die Folge natürlicher Ursachen oder menschlichen Verhaltens sind, wie etwa Überschwemmungen oder Eisbildung, durch Wasser übertragene Krankheiten, Ablagerung von Sedimenten, Erosion, Eindringen von Salzwasser, Dürre oder Wüstenbildung.

Artikel 28

Notfallsituationen

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Notfall" eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen wie etwa Überschwemmungen, Eisbruch, Erdbeben oder Erdbeben oder als Folge menschlichen Verhaltens, wie etwa Industrieunfälle, auftretende Situation, aufgrund derer Staaten im Flußgebiet oder andere Staaten ernstlich geschädigt werden oder aufgrund derer für sie die unmittelbare Gefahr einer ernstlichen Schädigung droht.
2. Ein Staat im Flußgebiet benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellsten verfügbaren Weg von jedem in seinem Hoheitsgebiet entstehenden Notfall.
3. Ein Staat im Flußgebiet, in dessen Hoheitsgebiet ein Notfall entsteht, ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle aufgrund der Umstände erforderlichen durchführbaren Maßnahmen, um schädliche Auswirkungen des Notfalls zu verhüten, zu mildern und zu beseitigen.
4. Bei Bedarf arbeiten die Staaten im Flußgebiet gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen Einsatzpläne aus, um auf solche Notfälle reagieren zu können.

TEIL VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 29

Internationale Flußgebiete und Anlagen in Zeiten bewaffneten Konflikts

Internationale Flußgebiete und damit zusammenhängende Anlagen, Einrichtungen und sonstige Bauten genießen den durch die Grundsätze und Regeln des in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verstoß gegen diese Grundsätze und Regeln genutzt werden.

Artikel 30

Indirekte Verfahren

Bestehen schwerwiegende Hindernisse für eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Staaten im Flußgebiet, so kommen die betreffenden Staaten ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach diesem Übereinkommen, einschließlich des Austausches von Daten und Informationen, der Notifikation, der Mitteilung, der Konsultationen und der Verhandlungen, im Wege eines von ihnen akzeptierten indirekten Verfahrens nach.

Artikel 31

Für die nationale Verteidigung und Sicherheit grundlegende Daten und Informationen

Dieses Übereinkommen verpflichtet einen Staat im Flußgebiet nicht, Daten oder Informationen bereitzustellen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit grundlegend sind. Nichtsdestoweniger arbeitet der betreffende Staat mit den anderen Staaten im Flußgebiet nach Treu und Glauben zusammen, mit dem Ziel, so viele Informationen bereitzustellen, wie unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Artikel 32

Nichtdiskriminierung

Sofern die betroffenen Staaten im Flußgebiet nicht zum Schutz der Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die infolge von Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem internationalen Flußgebiet bedeutenden grenzüberschreitenden Schaden erlitten haben oder die ernsthaft von einem solchen Schaden bedroht sind, etwas anderes vereinbart haben, unterscheidet ein Staat im Flußgebiet nicht nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort des Eintretens der Schädigung, wenn es darum geht, diesen Personen im Einklang mit seinem Rechtssystem Zugang zu Gerichts- oder anderen Verfahren oder das Recht zu gewähren, für bedeutenden Schaden, der durch solche in seinem Hoheitsgebiet durchgeführte Tätigkeiten verursacht wurde, Entschädigung oder sonstigen Ersatz zu fordern.

Artikel 33

Beilegung von Streitigkeiten

1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die betroffenen Vertragsparteien, sofern keine anwendbare Übereinkunft zwischen ihnen besteht, die Streitigkeit mit friedlichen Mitteln im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen beizulegen.
2. Können die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung durch die von einer von ihnen beantragten Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder diese um Vermittlung oder Schlichtung ersuchen oder sich gegebenenfalls an eine von ihnen eingerichtete gemeinsame Flußgebietsinstitution wenden oder vereinbaren, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.
3. Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 10 wird die Streitigkeit, falls die betroffenen Vertragsparteien sie sechs Monate nach dem Antrag auf Verhandlungen nach Absatz 2 nicht im Wege von Verhandlungen oder auf einem anderen in Absatz 2 genannten Weg beilegen konnten, auf Antrag einer der Streitparteien einem unparteiischen Tatsachenermittlungsverfahren im Einklang mit den Absätzen 4 bis 9 unterworfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

4. Es wird eine Ermittlungskommission eingerichtet, die aus jeweils einem von jeder betroffenen Vertragspartei benannten Mitglied sowie einem weiteren, von den so benannten Mitgliedern bestimmten Mitglied besteht, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der betroffenen Vertragsparteien besitzt und das den Vorsitz führt.
5. Gelingt es den von den Vertragsparteien benannten Mitgliedern nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag auf Einrichtung der Kommission, sich auf einen Vorsitzenden zu einigen, so kann jede der betroffenen Vertragsparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, den Vorsitzenden zu ernennen, der weder die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien noch die eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets besitzen darf. Bestellt eine der Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ursprünglichen Antrag nach Absatz 3 ein Mitglied, so kann jede andere betroffene Vertragspartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, eine Person zu ernennen, die weder die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien noch die eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets besitzen darf. Die so ernannte Person bildet eine aus einem Mitglied bestehende Kommission.
6. Die Kommission bestimmt ihr Verfahren.
7. Die betroffenen Vertragsparteien sind verpflichtet, der Kommission die von ihr benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihr auf Antrag die Einreise in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet sowie die Inspektion aller Einrichtungen, Werke, Ausrüstungen, Bauten oder Naturmerkmale zu gestatten, die für den Zweck ihrer Untersuchung von Bedeutung sind.
8. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht, mit Stimmenmehrheit und legt ihn sodann den betroffenen Vertragsparteien vor; darin legt sie ihre mit einer Begründung versehenen Feststellungen dar und gibt die von ihr für eine gerechte Lösung der Streitigkeit für geeignet erachteten Empfehlungen ab, die von den betroffenen Vertragsparteien nach Treu und Glauben geprüft werden.
9. Die Kosten der Kommission werden zu gleichen Teilen von den betroffenen Parteien getragen.
10. Bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die nicht eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer an den Verwahrer gerichteten schriftlichen Urkunde erklären, daß sie ipso facto und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, für jede nicht im Einklang mit Artikel 2 beigelegte Streitigkeit folgendes als obligatorisch anerkennt:
 - a) die Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof und/oder
 - b) den Schiedsspruch eines Schiedsgerichts, das, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, in Übereinstimmung mit dem in der Anlage zu diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren eingerichtet wird und tätig ist.

Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann hinsichtlich eines Schiedsverfahrens nach Buchstabe *b*) eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

TEIL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vom 21. Mai 1997 bis zum 20. Mai 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 35

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.
3. In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 36

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach der Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat oder die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Staaten hinterlegten Urkunden.

Artikel 37

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am _____ 1997.

ANLAGE

SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schiedsverfahren nach Artikel 33 des Übereinkommens nach den Artikeln 2 bis 14 dieser Anlage durchgeführt.

Artikel 2

Die antragstellende Partei notifiziert der beklagten Partei, daß sie eine Streitigkeit nach Artikel 33 des Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterwirft. In der Notifikation sind der Gegenstand des Schiedsverfahrens sowie insbesondere die Artikel des Übereinkommens anzugeben, deren Auslegung oder Anwendung strittig ist. Können sich die Parteien nicht über den Streitgegenstand einigen, so legt das Schiedsgericht den Gegenstand fest.

Artikel 3

1. In Streitigkeiten zwischen zwei Parteien besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern. Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Vorsitzender des Schiedsgerichts

wird. Dieser darf weder Staatsangehöriger einer der Streitparteien noch eines Anrainerstaates des betreffenden Flußgebiets sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien oder Anrainerstaaten haben und sich in keiner anderen Eigenschaft mit der Streitigkeit befaßt haben.

2. In Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter.

3. Freigewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 4

1. Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters nicht ernannt, so ernennt ihn der Präsident des Internationalen Gerichtshofs auf Ersuchen einer der Parteien innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

2. Bestellt eine der Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens einen Schiedsrichter, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs davon in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

Artikel 5

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht.

Artikel 6

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 7

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Parteien unerläßliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Artikel 8

1. Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen, Erleichterungen einräumen und Auskünfte erteilen und

b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

2. Die Parteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller ihnen während der Verhandlungen des Schiedsgerichts vertraulich erteilten Auskünfte zu wahren.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlußabrechnung vor.

Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung des Falles berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Schiedsgericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterläßt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seinen Schiedsspruch zu fällen. Abwesenheit oder Versäumnis einer Partei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muß es sich vergewissern, daß das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

1. Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

2. Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen

haben, sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

3. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend. Er unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die Auslegung oder Durchführung der endgültigen Entscheidung können von jeder Partei dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.